

Nachfolgende Satzung wurde am 15.5.1981 erstellt und beschlossen.

Der Surf Club Ubstadt-Weiher wurde am 20. Oktober 1981 in das Vereinsregister vom Amtsgericht Bruchsal -Registergericht-VR 516 eingetragen.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Surf Club Ubstadt-Weiher und hat seinen Sitz in Ubstadt-Weiher. Er wird/ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bruchsal eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Surf Club Ubstadt-Weiher verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die zielbewusste Förderung und Ausbreitung des Freizeit- und Regatta-Sport mit Surf-Boards.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche Person werden.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.

Mit Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und auch den Satzungen der Verbände, denen der Verein als Mitglied selbst angehört.

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benützen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen kann.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Beim Ausschluss aus dem Verein kann das betroffene Mitglied eine Entscheidung der Mitgliederversammlung fordern; bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden:

- a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinsatzung und die Satzung des Verbands, dem der Verein angehört, sowie wegen wiederholten unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens
- b) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1.1, eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

Mitgliederhauptversammlung

Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt insbesondere über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, sowie die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer, Genehmigung des Voranschlags über das laufende Geschäftsjahr, Entlastung des Vorstandes, Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vorher.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist möglich, sie bedarf der Schriftform.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu wählende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden
einem stellvertretenden Vorsitzenden
einem Schriftführer
und einem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagenersatz wird gewährt.

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte der Vereinigung zu führen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und die von ihr aufgestellten Grundsätze einzuhalten.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Vertreterbefugnis

Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam die Vereinigung nach außen gerichtlich oder außergerichtlich.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

~~Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. [1]~~

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ubstadt-Weiher, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports oder der Sportvereine in der Gemeinde Ubstadt-Weiher zu verwenden hat. [2]

§ 11

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.5.1981 in Ubstadt-Weiher beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 15.5.1981

Gezeichnet:

Herbert Weindel, Werner Mohr, Kurt Schmitt, Siegfried Simon, Carmen Schmitt, Peter Schmitt, Berthold Lackner, Aneli Weser-Buchta, Peter Buchta, Heike Simon und Werner Simon.

[1] seit Gründung bis 02.03.2011

[2] ab 02.03.2011